

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Zuschlagsberechnung für beitragsfrei Versicherte

30.10.2012

Einführung

Zwei Versicherte bei der VBL (Abrechnungsverband West) sind am 1.1.1948 geboren und erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten, also Späteinsteiger. Beide hatten zum Stichtag ein gesamtversorgungsfähiges Entgelt von 2.800 € und waren zum Stichtag verheiratet.

Einziger Unterschied: **A** war am 31.12.2001 schon und am 1.1.2002 noch pflichtversichert (sog. aktiver rentenferner Pflichtversicherter), während **B** bereits zum 31.12.1989 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist (sog. beitragsfrei Versicherter). Bis zum jeweiligen Stichtag (**31.12.1989** bzw. **31.12.2001**) hatte **A** also doppelt so viele Pflichtversicherungsjahre wie **B** aufzuweisen (24 statt nur 12 bei **B**).

Die bisherige Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (sog. Startgutschrift) für **A** lag bei 268,06 € und die für **B** bei 134,03 €, was ausschließlich auf die unterschiedlich langen Pflichtversicherungszeiten zurückzuführen ist. Die neue Startgutschrift des **A** beträgt nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften 303,15 €. Also macht der Zuschlag bei **A** 35,09 € aus, dies sind 13,1 % der bisherigen Startgutschrift von 268,06 €.

Frage:

Bekommt der 12 Jahre vor dem 31.12.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene **B** nach der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften ebenfalls einen Zuschlag in Höhe von 13,1 % auf seine bisherige Startgutschrift von 134,40 €?

- 1.) **Nein**, **B** bekommt keinen Zuschlag, da er bereits vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist.
- 2.) **Ja**, **B** erhält ebenfalls einen Zuschlag von 13,1 % auf seine bisherige Startgutschrift von 134,03 €, so dass sich diese auf 151,59 € erhöht. Der Zuschlag beträgt also 17,56 €.
- 3.) **Ja**, **B** erhält sogar einen gleich hohen Zuschlag von 35,10 € wie **A** als Ausgleich für die nicht erfolgte Dynamisierung seiner Rentenanwartschaft zum 31.12.1989. Seine bisherige Startgutschrift steigt somit auf 169,13 €. Der Zuschlag von 35,10 € macht sogar 26,2 % seiner bisherigen Startgutschrift aus.

Was ist wohl die richtige Antwort?
1, 2 oder 3?

Sie werden es vielleicht nicht glauben:
Die richtige Antwort ist: im Prinzip 1!

So wollen es die Tarifparteien, die sich am 30.5.2011 auf die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften geeinigt haben.

Die naheliegende Antwort 2 ist leider falsch. Dass die Antwort 1 im Prinzip richtig ist, wird im Folgenden bewiesen. Tatsache ist zunächst: Nach der Neuregelung steigt die Startgutschrift des **A** tatsächlich auf 303,15 €. Der zum gleichen Tag in den öffentlichen Dienst eingetretene **B** muss sich aber weiterhin mit der bisherigen Startgutschrift von 134,40 € begnügen und erhält überhaupt keinen Zuschlag. Also ist die 1. Antwort vom Ergebnis her und damit im Prinzip richtig. Allerdings ist die Begründung „da er bereits 12 Jahre vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist“ nicht richtig, denn darauf kommt es grundsätzlich nicht an.

Wie ist es aber möglich, dass **B** überhaupt keinen Zuschlag erhält? Sieht die Neuregelung der Startgutschriften ausdrücklich eine Diskriminierung von sog. beitragsfrei Versicherten vor, die vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind? Womit würde das dann begründet?

Um diese unerwartete und unlogische Wirkung der Neuregelung überhaupt nachvollziehen zu können, ist es sinnvoll, Begriffe zu verdeutlichen, die bei der Zuschlagsberechnung eine ganz entscheidende Rolle spielen.

Eintrittsalter (EA)

= Alter beim Eintritt in den öffentlichen Dienst und in ein Zusatzversorgungssystem (z.B. Abrechnungsverband West bzw. Ost der VBL), z.B. 30 Jahre bei A und B.

erreichte Pflichtversicherungsjahre (m)

= Pflichtversicherungsjahre (z.B. Umlagejahre) in einer Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes vom Eintrittsalter bis zum 31.12.2001, also beispielsweise 24 Jahre bei A (= vom 1.1.1978 bis 31.12.2001), aber nur 12 Jahre bei B (= vom 1.1.1978 bis 31.12.1989)

erreichbare Pflichtversicherungsjahre (n)

= Pflichtversicherungsjahre vom Eintrittsalter (z.B. 35 Jahre) bis zum vollendeten 65. Lebensjahr, also beispielsweise 30 Jahre bei A und B (= 65 – 35).

Unverfallbarkeitsfaktor (m/n)

= erreichte Pflichtversicherungsjahre (m) im Verhältnis zu den erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (n) nach § 33 Abs. 1a, Nummer 1, Sätze 2 und 3 ATV, also 24/35 bei A bzw. 12/35 bei B.

Neuregelung der Anwartschaften für beitragsfrei Versicherte (§ 34 Abs. 1 ATV/ATV-K)

§ 34 Abs. 1 ATV

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Die Startgutschriften der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, sind § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

§ 34 Abs. 1, Satz 2 ATV-K

Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

Warum B trotz § 18 Abs. 2 BetrAVG keinen Zuschlag bekommt

Zunächst einmal bedeutet die Einfügung des Satzes 2 in § 34 Abs. 1 ATV bzw. ATV-K eine wichtige Einschränkung:

Die Neuregelung der Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ist nur dann auch auf beitragsfrei Versicherte wie **B** anzuwenden, wenn ihre Startgutschrift bereits nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde (siehe § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV) bzw. wenn überhaupt ein gesetzlicher Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (siehe § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV-K) bestand.

Es gibt also einen kleinen, aber wichtigen Unterschied bei den **Verfahrensweisen** hinsichtlich der Startgutschrift-Berechnung für beitragsfrei Versicherte:

- Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG bei Unverfallbarkeit der Rentenanwartschaft schon vor Rentenbeginn, also **bereits bei der Ermittlung der Startgutschrift** Ende 2002 (für Angestellte in Bund und Ländern, siehe Praxis bei der VBL, für die § 37 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV gilt)
- Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG bei Unverfallbarkeit **erst im Renten- bzw. Leistungsfall** (für Angestellte in kommunalen und kirchlichen Einrichtungen, siehe Praxis der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, für die der § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV-K gilt).

Nur beitragsfrei Versicherte bei der VBL (wie im Beispielfall **B**) haben bereits Ende 2002 eine Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erhalten, sofern sie die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllten. Die beitragsfrei Versicherten bei den anderen Zusatzversorgungskassen, die sich im Dachverband AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Zusatzversorgung) zusammengeschlossen haben, erhalten ihre Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erst mit Rentenbeginn, falls bis dahin die Unverfallbarkeit der Rentenanwartschaft vorliegt. Sofern sie noch nicht in Rente sind, müssen sie auf die Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG und damit auch auf eine evtl. Zuschlagsmitteilung warten.

Die für Bund und Länder zuständige VBL und die für Kommunen und Kirchen zuständige AKA wenden also unterschiedliche Verfahrensweisen zur Berechnung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte an.

Noch wichtiger ist die Einschränkung bei der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte. Bei beitragsfrei Versicherten (also bei ehemals aktiv Pflichtversicherten, die vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst ausgeschieden sind) gibt es grundsätzlich zwei unterschiedliche **Berechnungsmethoden** für die Rentenanwartschaften:

- **einfache Versicherungsrente** (Mindestrente nach Beiträgen gem. § 44 VBLS a.F.), falls die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
- **Rentenanwartschaft nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. oder n.F.**, falls die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach §§ 1b und 30f Abs. 1 BetrAVG (bestehende Versorgungszusage seit mindestens 10 Jahren im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst und Ausscheiden nach Vollendung des 35. Lebensjahres) erfüllt sind.

Der am 1.1.1948 geborene **B** hatte beim Ausscheiden zum 31.12.1989 das 35. Lebensjahr längst vollendet und war mehr als 10 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt. Da der Versorgungsfall nicht vor dem 1.1.2001 eingetreten ist, gilt für ihn der § 18 Abs. 2 BetrAVG in der neuen Fassung mit der Maßgabe, dass unabhängig vom Familienstand die Steuerklasse III/0 bei der Berechnung der Rentenanwartschaft zugrunde gelegt wird. .

Die VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) hatte **B** nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ATV eine Startgutschrift in Höhe von 134,03 € bereits mitgeteilt und dabei § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. zugrunde gelegt.

Dass **B** dennoch keinen Zuschlag auf seine bisherige Startgutschrift bekommt, obwohl er wie **A** mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eingetreten ist, hat nur einen einzigen Grund: **B** hatte die notwendige Bedingung für einen Zuschlag (Unverfallbarkeitsfaktor minus 7,5 Prozentpunkte höher als bisheriger Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.) nicht erfüllt. Hier der Beweis:

erreichte Pflichtversicherungsjahre	$m = 12$ (vom 1.1.1978 bis 31.12.1989)
erreichbare Pflichtversicherungsjahre	$n = 35$ (vom 1.1.1978 bis 1.1.2013)
Unverfallbarkeitsfaktor	$m/n = 12/35 = 34,39 \%$
Unverf.faktor minus 7,5 Prozentpunkte	$34,39 \% - 7,5 \% = 26,79 \%$
Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG	$m \times 2,25 \% = 12 \times 2,25 \% = 27 \%$
kein Zuschlag	$26,79 \% < 27 \%$, Zuschlag entfällt

Nicht der Unverfallbarkeitsfaktor m/n , der dem § 2 BetrAVG nachgebildet ist, wird **B** zum Verhängnis, sondern die **willkürliche Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte**.

Daher wird **B** de facto mit einem rentenfernen Jahrgang 1960 (geboren am 1.1.1960) gleichgestellt, der am 1.1.1990 in den öffentlichen Dienst eingetreten wäre und bis zum 31.12.2001 ebenfalls nur 12 Pflichtversicherungsjahre erreicht hätte.

Während der jüngere Rentenferne (Jahrgang 1960 statt 1948) in die „Jahrgangsfalle“ tappt, öffnet sich für den 12 Jahre vor dem 1.1.2002 ausgeschiedenen **B** die „**Aussteigerfalle**“. Beide werden letztlich „Opfer“ der willkürlichen Kürzung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte.

Wie alle rentenfernen Pflichtversicherten gehen auch alle beitragsfrei Versicherten auf jeden Fall leer aus, wenn sie die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt haben. Dies gilt für folgende Fälle:

- Eintrittsalter bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
- jüngere Jahrgänge ab 1961 (evtl. auch schon ab 1960, wenn das Eintrittsalter 30 Jahre beträgt, siehe Beispiel **B**).

Noch eine Besonderheit ist erwähnenswert:

Während die rentenfernen Pflichtversicherten nur die Jahrgänge ab 1947 umfassen (exakt die nach dem 1.1.1947 Geborenen), können zu den beitragsfrei Versicherten auch die Jahrgänge vor 1947 zählen (sog. Rentennahe der Jahrgänge 1937 bis 1946, wenn sie am 1.1.2002 noch pflichtversichert gewesen wären).

Der Jahrgang spielt bei der Frage, ob jemand beitragsfrei versichert ist oder nicht, im Gegensatz zu den aktiv Pflichtversicherten keine Rolle.

Es kommt allein darauf an, ob jemand vor dem 1.1.2002 aus dem öffentlichen bzw. Kirchlichen Dienst ausgeschieden ist.

1. Fall: Kein Zuschlag, wenn § 18 Abs. 2 BetrAVG nicht gilt

Wenn § 18 Abs. 2 BetrAVG für die Berechnung der Anwartschaft überhaupt nicht anwendbar ist, erübrigt sich jede Zuschlagsberechnung.

Alle beitragsfrei Versicherten, für die § 18 Abs. 2 BetrAVG grundsätzlich nicht gilt, werden daher von einem Zuschlag ausgeschlossen.

Für diesen Ausschluss gibt es zwei denkbare Gründe:

- **Nicht-Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren** (dann entfällt jeglicher Anspruch auf eine Zusatzrente, aber Rechtsanspruch auf Erstattung der Eigenbeiträge auf Antrag, der spätestens bis zum vollendeten 69. Lebensjahr gestellt sein muss)
- **Nicht-Erfüllung der Unverfallbarkeit** (beitragsfrei Versicherter hatte beim Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet oder die Versorgungszusage bestand noch keine 10 Jahre).

Jede Satzung der VBL oder einer anderen Zusatzversorgungskasse sieht vor, dass wie in der gesetzlichen Rentenversicherung kein Anspruch auf eine Zusatzrente im öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst besteht, wenn die **Wartezeit von 5 Jahren** nicht erfüllt ist (siehe auch § 6 Abs. 1 ATV). Fehlt nur ein einziger Umlagemonat, fällt die Zusatzrente aus. Es gibt dann für beitragsfreie Versicherte nur die Möglichkeit der **Beitragserstattung** nach § 24 ATV. Erstattet werden aber nur die Eigenbeiträge, also die vom Arbeitnehmer selbst gezahlten Beiträge. Außerdem erfolgt die Beitragserstattung nur nach Antrag, der spätestens bis zum vollendeten 69. Lebensjahr gestellt sein muss. Der Antrag auf Beitragserstattung kann auch bereits kurz nach Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst erstellt werden.

Beitragsfrei versicherte Mütter, die bisher die Wartezeit von 5 Jahren noch nicht erfüllt haben, sollten die nachträgliche Anrechnung von **Mutterschutzzeiten** vor dem 1.1.2002 (insgesamt 14 Wochen – 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt – für jedes geborene Kind) auf jeden Fall so schnell wie möglich bei ihrer Zusatzversorgungskasse beantragen, sofern diese Zeiten bisher in der Startgutschrift-Berechnung nicht enthalten sind. Bei der VBL wurden die Mutterschutzzeiten vor dem 1.1.2002 bei der Startgutschrift-Berechnung als Umlagemonate bereits berücksichtigt.

Höchste Gerichte (vom Bundesverfassungsgericht, siehe BVerfG vom 28.4.2011 - Az. [1 BvR 1409/10](#)) - bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte EuGHMR) haben die Nicht-Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten während der Pflichtversicherung als Verstoß gegen das Grundgesetz bzw. gegen europäisches Recht gewertet. Daher muss nach den beiden Änderungsverträgen Nr. 5 und 6 zum ATV aus dem Jahr 2011 eine nachträgliche Anrechnung auf Antrag erfolgen. Bei der

VBL wird dabei kein Unterschied gemacht, ob es sich um Mutterschutzzeiten vor oder nach dem 18.9.1990 handelt. Im Übrigen muss auch für die Mutterschutzzeiten im Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2011 ein Antrag zur Anrechnung dieser Zeiten gestellt werden. Erst ab dem Jahr 2012 melden die Arbeitgeber den Zusatzversorgungskassen direkt die Mutterschutzzeiten als zu berücksichtigende Umlagemonate.

Zwei Wirkungen hat die nachträgliche Anrechnung von Mutterschutzzeiten als Umlagemonate: Höhere Pflichtversicherungszeiten und damit evtl. erst die Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit einerseits und die Erhöhung der Rentenanwartschaft andererseits.

Sofern die Wartezeit von 5 Jahren erfüllt ist, erhält jeder beitragsfrei Versicherte eine Rentenanwartschaft. **Kleinstrenten**, die einen Monatsbetrag von 30 € nicht übersteigen, können nach § 22 Abs. 2 ATV abgefunden werden. Der **Abfindungsbetrag** für einen 65-jährigen Neurentner im Jahr 2012 mit einer monatlichen Rentenanwartschaft von 30 € beträgt bei der VBL beispielsweise 4.470 € (= 30 € x 149 Monate). Bevor eine Abfindung geleistet wird, ist aber zu prüfen, ob sich die Kleinstrente evtl. durch die nachträgliche Anrechnung von Mutterschutzzeiten oder durch einen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift noch erhöht.

Trotz Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit und trotz Überschreitens der Kleinstrenten-Grenze (monatliche Rente, die nicht höher ist als 1 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) kann es sein, dass § 18 Abs. 2 BetrAVG für beitragsfrei Versicherte überhaupt nicht anwendbar ist. Dies ist immer der Fall, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Betriebsrentengesetz (vollendete 35. Lebensjahr beim Ausscheiden und bestehende Versorgungszusage über mindestens 10 Jahre) nicht erfüllt sind.

Berechnet wird dann die sog. **einfache Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F. Diese auch als „**Mindestrente nach Beiträgen**“ bezeichnete Zusatzrente beträgt grundsätzlich nur monatlich 0,375 % des jeweiligen Jahresentgelts. Da die Jahresentgelte im Einklang mit den tariflichen Gehaltserhöhungen steigen, wird der Monatsbetrag der einfachen Versicherungsrente bereits nach 10 Pflichtversicherungsjahren auf höchstens 0,35 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts beim Ausscheiden aus dem öffentlichen bzw. kirchlichen Dienst sinken. Bei 20 erreichten Pflichtversicherungsjahren wären es wahrscheinlich nur 0,3 % und bei 30 Jahren nur 0,25 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts im Jahr des Ausscheidens.

Als Maßstab für die Höhe der **einfachen Versicherungsrente**, die nicht durch einen Zuschlag erhöht wird, können die Tabelle und Abbildung im Anhang dienen. Hierbei werden tarifliche Entgelterhöhungen ab 1971 und das Jahr 2001 als Jahr des Ausscheidens unterstellt.

Die **einfache Versicherungsrente** muss in jedem Einzelfall aufgrund der jeweiligen Jahresentgelte, die dem vollständigen Versicherungsverlauf in der Zusatzversorgung zu entnehmen sind, ermittelt werden. Auch wenn pauschale Annahmen über die Höhe der **einfachen Versicherungsrente** mit der gebotenen Vorsicht zu treffen sind, steht aber auf jeden Fall fest:

Die **einfache Versicherungsrente** wird nie die Höhe von 0,4 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr erreichen. Sie bleibt daher vom Niveau immer unter der Höhe der früheren Mindestversorgungsrente nach § 44a VBL a.F. bzw. unter der Rentenanwartschaft nach dem bis Ende 2000 geltenden „alten“ § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.

Nachteilig ist auch, dass die **einfache Versicherungsrente** statisch ist, da eine Dynamisierung der erworbenen Rentenanwartschaften grundsätzlich nicht erfolgt. Daher gibt es auch keine Bonuspunkte auf die einfache Versicherungsrente. Die Regelung nach § 19 ATV, wonach auch beitragsfreie Versicherte mit einer Wartezeit von 120 Umlagemonaten bzw. 10 erreichten Pflichtversicherungsjahren Bonuspunkte erhalten können, bezieht sich nur auf die Startgutschriften nach § 18 Abs. 2 BetrAVG und die im ab 1.2002 geltenden Rentenanwartschaften nach dem sog. Punktemodell.

2. Fall: Kein Zuschlag, obwohl § 18 Abs. 2 BetrAVG bereits angewandt wurde

Auch wenn § 18 Abs. 2 BetrAVG von der VBL für beitragsfrei Versicherte bei der Startgutschrift-Berechnung bereits angewandt wurde, fällt in fast allen Fällen kein Zuschlag an.

Keine Zuschläge für beitragsfrei Versicherte gibt es bei folgenden Fallgruppen:

- notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt, da der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten nicht höher ist als der bisherige Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (z.B. „**Aussteigerfalle**“ im Fall B, außerdem grundsätzlich bei Eintrittsalter bis 25 Jahre und bei Jahrgängen ab 1961)
- notwendige Bedingung für einen Zuschlag zwar erfüllt, aber neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV ist nicht höher als bisherige Startgutschrift nach § 33 Abs. 1 ATV bzw. „neuem“ § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. (z.B. „**Alleinstehendenfalle**“ bei am Tag des Ausscheidens im Jahr 2001 alleinstehenden beitragsfrei Versicherten, bei denen die Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. als bisherige Startgutschrift festgesetzt wurde, da diese deutlich höher als die Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ausfiel)
- notwendige Bedingung für einen Zuschlag erfüllt, aber neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV dennoch nicht höher als bisherige Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV bzw. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (z.B. „**Kürzungsfalle**“ bei bestimmten am Tag des Ausscheidens verheirateten beitragsfrei Versicherten mit einem Eintrittsalter von über 33 Jahren, bei denen eine Kürzung der Voll-Leistung stattfindet).

Im Laufe des Jahres 2001 ausgeschiedene, **alleinstehende beitragsfrei Versicherte** gehen ebenso wie am 31.12.2001 alleinstehende rentenferne Pflichtversicherte fast immer leer aus, da ihre bisherige Startgutschrift bei Gesamtversorgungsfähigen Entgelten bis 4.500 € letztlich von der Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bestimmt wird, die über der Anwartschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt.

Diese **Mindestrente** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. ist der **einfachen Versicherungsrenten nach dem früheren § 44 VBLS a.F.** (siehe 1. Fall) vollständig nachgebildet. Insofern können die Abbildung und die Tabelle im Anhang vor allem auch zur Berechnung der Mindestrente für im Laufe des Jahres 2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte genutzt werden.

Ein besonders anschauliches Beispiel hierfür bietet der Fall im BGH-Urteil vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 8/10](#)). Der im Jahr 1944 geborene ehemals bei der VBL pflichtversicherte Arbeitnehmer, der ab 1.4.2002 in Rente ist, schied am 30.6.2001 aus dem öffentlichen Dienst aus. Der Eintritt in den öffentlichen Dienst erfolgte am 1.4.1971, also mit rund 27 Jahren, wenn man vom Geburtsjahr 1944 ausgeht (exakt 27 Jahre, wenn der Geburtstag der 1.4. wäre). Nach 30 ¼ Jahren schied der beitragsfrei Versicherte also wieder aus dem öffentlichen Dienst aus.

Die notwendige Bedingung für einen Zuschlag hatte er erfüllt, wie die folgende Berechnung z.B. für ein Geburtsdatum 1.4.1944 zeigt:

erreichte Pflichtversicherungsjahre	m = 30,25 (vom 1.4.1971 bis 30.6.2001)
erreichbare Pflichtversicherungsjahre	n = 38 (vom 1.4.1971 bis 1.4.2009)
Unverfallbarkeitsfaktor	m/n = 30,25/38 = 79,61 %
Unverf.faktor minus 7,5 Prozentpunkte	79,61 % - 72,11 %
Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 BetrAVG	m x 2,25 % = 30,25 x 2,25 % = 68,06 %

Der Unverfallbarkeitsfaktor liegt also auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch über dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt (72,11 % - 68,06 % = 4,05 %). Die Zuschlagsquote auf die bisherige Startgutschrift läge immerhin bei knapp 6 % (= $[72,11/68,06 - 1] \times 100 = (1,0595 - 1) \times 100 = 0,0595 \times 100 = 5,95$ %).

Dass es in diesem Fall dennoch nicht zu einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift von 189,60 € kommen wird, zeigt eine genaue Analyse des obigen BGH – Gerichtsurteils ([Az. IV ZR 8/10](#)). Danach setzt sich die bisherige Startgutschrift aus 186,45 € nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG n.F. für die Zeit vom 1.7.1972 bis 30.6.2001 sowie 3,13 € nach § 44 VBLS a.F. für die Zeit vom 1.4.1971 bis 30.6.1972 zusammen. Also muss der beitragsfrei Versicherte beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst alleinstehend gewesen sein. Wäre er nämlich verheiratet gewesen, hätte sich eine höhere Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ergeben. Tatsächlich war er nur vom 1.7.1968 bis zum 30.6.1982 verheiratet.

Unter der Annahme eines gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.572 € und dem fiktiv angenommenen Geburtstag 1.4.1944 errechnen sich folgende Ausgangswerte, die mit dem „**Fischer-Zuschlagsrechner**“¹ ermittelt wurden:

	alleinstehend	verheiratet
Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1	157,96 €	340,08 €
Mindestrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4	186,45 €	186,45 €
bisherige Startgutschrift	186,45 €	340,08 €

Die folgende Übersicht zeigt, dass der Alleinstehende keinen Zuschlag erhält, da die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV in Höhe von 167,35 € unter der bisherigen Startgutschrift von 186,45 € bleibt. Nur der Verheiratete hätte einen Zuschlag in Höhe

¹ http://www.startgutschriften-arge.de/7/Fischer_Rechner.zip

von 20,23 € erhalten, was der oben errechneten Zuschlagsquote von 5,95 % auf die bisherige Startgutschrift entspricht.

	alleinstehend	verheiratet
Anwartschaft nach § 33 Abs. 1a ATV	167,35 €	360,31 €
bisherige Startgutschrift	186,45 €	340,08 €
Zuschlag	0 €	20,27 €

Nach der Neuregelung liegt die Startgutschrift des am 30.6.2001 alleinstehenden beitragsfrei Versicherten in Höhe von 186,45 € (festgesetzt als **Mindestrente nach § 18 Abs. Nr. 4 BetrAVG**) rund 48 % unter der neuen Startgutschrift von 360,31 € für Verheiratete. Auch gegenüber der früheren **Mindestversorgungsrente** von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr nach § 44a VBLS a.F., die von der Höhe her mit der Berechnung nach dem „alten“ § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. übereinstimmt, beträgt der Verlust noch 40 %, da diese **Mindestversorgungsrente** 308,64 € ausgemacht hätte (= gvE 2.572 € x 0,004 x 30 volle Pflichtversicherungsjahre).

Die **Mindestversorgungsrente** nach § 44a VBLS a.F. hätte er auch bekommen, wenn er als rentennaher Pflichtversicherter (Jahrgang 1944) erst Ende Januar 2002 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden wäre. Als beitragsfrei Versicherter wird er aber bei Ermittlung der Startgutschrift nach dem ab 1.1.2001 geltenden § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. de facto mit einem fiktiven rentenfernen Pflichtversicherten gleichgestellt.

Schließlich wird diesem am 30.6.2001 ausgeschiedenen beitragsfrei Versicherten auch die **Mindeststartgutschrift** in Höhe von 7,36 € je Pflichtversicherungsjahr nach § 9 Abs. 3 ATV verweigert, da diese nur am 1.1.2002 noch aktiv Pflichtversicherten (rentennah oder rentenfern) zusteht, die bis Ende des Jahres 2001 mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre erreicht hatten. Wäre er also erst nach dem 1.1. 2002 ausgeschieden, hätte ihm eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von 220,80 € (= 7,36 € x 30 volle Pflichtversicherungsjahre) zugestanden. Auch gegenüber dieser **Mindeststartgutschrift** beträgt der Verlust noch knapp 16 %.

Ein recht ungewöhnlicher Fall lag dem Urteil des BGH vom 28.3.2007 ([Az. IV ZR 145/06](#)) zugrunde. Eine am 9.4.1953 geborene und erst mit 43 Jahren am 1.1.1997 in den öffentlichen Dienst eingetretene angestellte Lehrerin schied bereits zum 31.1.2001 wieder aus der Zusatzversorgung aus, da sie anschließend in das Beamtenverhältnis übernommen wurde. Obwohl die Wartezeit von 5 Jahren noch nicht erfüllt war, berechnete die VBL eine Startgutschrift von 50,76 € als „**Mindestleistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit § 44 VBLS a.F.**“

Wegen der nur 49 Umlagemonate hatte die ehemals angestellte Lehrerin bis zum 31.12.2001 eine Rentenanswartschaft noch gar nicht erreicht. Da sie aber evtl. später wieder aktiv pflichtversichert im öffentlichen Dienst werden könnte, wurde von der VBL bereits für diesen Fall eine Startgutschrift berechnet. Wenn die Wartezeit von 5 Jahren aber auch bis zum Rentenbeginn nicht mehr erreicht wird, wird keine Zusatzrente gezahlt. Die beitragsfrei versicherte Lehrerin könnte also in diesem Fall nur die Erstattung ihrer Eigenbeiträge verlangen.

Erfüllt sie aber die Wartezeit von 5 Jahren künftig doch noch, weil sie noch einmal ein Beschäftigungsverhältnis als Angestellte im öffentlichen Dienst eingeht, käme rein theoretisch noch ein Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift infrage. Die

notwendige Bedingung dafür ist wegen des hohen Eintrittsalters zwar erfüllt. da der Unverfallbarkeitsfaktor auch nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten noch um 2,45 Prozentpunkte über dem bisherigen Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt. Dennoch wird kein Zuschlag erfolgen, da sich die deutliche Kürzung der Voll-Leistung infolge des Eintrittsalters von mehr als 43 Jahren mit Sicherheit stärker auswirken wird als der um 2,45 Prozentpunkte höhere Anteilssatz. Die neue Anwartschaft nach § 33 Abs. 1 ATV würde daher sogar unter dem alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen. Auf den Familienstand (alleinstehend oder verheiratet) zum Tag des Ausscheidens am 31.1.2001 käme es dann gar nicht an.

Die drei anderen BGH-Urteile vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#), [Az. IV ZR 179/09](#) und [Az. IV ZR 11/10](#)) betreffen bereits vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte, für die eine Übergangsregelung nach § 34f Abs. 1 BetrAVG gilt. Bei ihnen wurde die Startgutschrift von der VBL nach dem „neuen“ § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. ermittelt mit der Besonderheit, dass unabhängig vom tatsächlichen Familienstand (alleinstehend oder verheiratet) am Tag des Ausscheidens die fiktive Steuerklasse III/0 für Verheiratete angesetzt wird.

Wenn der Versorgungsfall allerdings bereits vor dem 1.1.2001 eingetreten ist, wird die Zusatzrente mindestens in Höhe der Anwartschaft nach dem „alten“ § 18 Abs. 2 BetrAVG (0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr) ermittelt. Beim Vergleich mit dem „neuen“ § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. wird ebenfalls die Steuerklasse III/0 zugrunde gelegt, auch wenn der vor dem 1.1.2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte am Tag des Ausscheidens alleinstehend war.

Im Fall des [Az. IV ZR 99/09](#) (geboren im Jahr 1944, Eintritt in den öffentlichen Dienst am 1.4.1965, ausgeschieden am 30.9.1987, bisherige Startgutschrift 212,96 €) kann es keinen Zuschlag geben, auch wenn der „neue“ § 18 Abs. 2 BetrAVG gelten würde. Begründung: Das Eintrittsalter lag bei 22 Jahren, daher ist bereits die notwendige Bedingung für einen Zuschlag nicht erfüllt.

Ob es in den beiden anderen Fällen [Az. IV ZR 11/10](#) (Jahrgang 1942 mit Eintrittsalter 29 Jahre und Ausscheiden am 31.5.1989, Startgutschrift 191,24 €) bzw. [Az. IV ZR 179/09](#) (ebenfalls Jahrgang 1942 mit Eintrittsalter 35 Jahre und Ausscheiden am 30.9.1989, Startgutschrift 172,12 €) zu einem Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift kommt, hängt von einer Reihe von weiteren Ausgangsdaten ab (z.B. exaktes Geburtsdatum, Höhe des gesamtversorgungsfähigen Entgelts zum Ausscheidezeitpunkt, Modifikation der Voll-Leistung bei Eintrittsalter von 35 Jahren), die den beiden Urteilen nicht entnommen werden können.

Bei identischen Geburtstagen 1.9.1942 und geschätzten gesamtversorgungsfähigen Entgelten von 1.800 € (im ersten Fall [Az. IV ZR 11/10](#)) bzw. 3.750 € (im zweiten Fall [Az. IV ZR 179/09](#)) würden sich geringe Zuschläge von 8,11 € bzw. 15,56 € ergeben, also 4,2 % bzw. 9 % der bisherigen Startgutschriften.

Die Wahrscheinlichkeit, dass beitragsfrei Versicherte bei Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten, ist aber aus folgenden Gründen außerordentlich gering:

- In den weitaus meisten Fällen liegt der Unverfallbarkeitsfaktor nach Abzug von 7,5 Prozentpunkten unter dem Anteilssatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F, so dass ein Zuschlag von vornherein ausscheidet (siehe Ausgangsfall **B**).
- Alleinstehende, die im Laufe des Jahres 2001 ausgeschieden sind, gehen ebenfalls leer aus (siehe BGH-Urteil vom 29.9.2010, [Az. IV ZR 8/10](#)).
- Geringe Chancen auf einen Zuschlag haben wohl nur einige in 2001 ausgeschiedene verheiratete beitragsfrei Versicherte, sowie vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene ehemalige Pflichtversicherte, die erst nach Vollendung des 25. Lebensjahrs in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Bei vor dem 1.1.2001 ausgeschiedenen und bereits auch vor dem 1.1.2001 in Rente gegangenen ehemals beitragsfrei Versicherten (sog. Bestandsrentner) war darüber hinaus eine Günstigerprüfung von § 18 Abs. 2 alt und neu vorzunehmen (siehe dazu beispielsweise die Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 8.5.2012, Az. [1 BvR 1065/03](#) und [1 BvR 1082/03](#), für in 1936 bzw. 1938 geborene und in 1998 bzw. 1999 in Rente gegangene Versicherungsrentner, die vor Rentenbeginn aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden waren).

Grundsätzlich wird die Zusatzrente für diese „Versicherungsrentenberechtigten“ als **Besitzstandsrente** weitergezahlt, wobei eine jährliche Dynamisierung von 1 % gem. § 11 Abs. 1 ATV erfolgt. In diesen Altfällen kann es mangels Startgutschrift-Berechnung keinen Zuschlag geben. Generell zählen Versorgungs- und Versicherungsrechtigte zum 31.12.2001 weder zu den am 1.1.2002 rentenfernen bzw. –nahen Pflichtversicherten noch zu den beitragsfrei Versicherten am 1.1.2002.

3. Fall: Neuberechnung erst im Rentenfall bei Kommunen und Kirchen

Sämtliche unter dem „2. Fall“ zitierten BGH-Urteile betreffen nur die VBL, weil nur die VBL den § 18 Abs. 2 BetrAVG - im Gegensatz zu fast allen anderen Zusatzversorgungskassen - in die Startgutschrift-Berechnung mit einbezogen hat. Daher heißt es auch in § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV „Soweit die Startgutschrift nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde, finden § 32 Abs. 6 und § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.“

Die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist aber nicht Bestandteil der Startgutschrift bei der Berechnung für beitragsfrei Versicherte bei den anderen Zusatzversorgungskassen, die zur AKA gehören und deren Arbeitgeber-Verband die VKA ist. Nach Hagen Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, hat das Gros der kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen die Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte **ausschließlich als einfache Versicherungsrente** (siehe 1. Fall oben) berechnet. Der Grund liegt in § 18 Abs. 5 BetrAVG, wonach eine „Vergleichsberechnung erst im Rentenfall, daher in der Regel erst bei Festsetzung der Betriebsrente“ zu erfolgen habe (siehe **BetrAV 7/2011**², Seite 617).

Konsequenz: Die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen werden bei beitragsfrei Versicherten eine Neuberechnung der Startgutschrift nach § 33 Abs. 1a

² Hagen Hügelschäffer: „Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften“, Betriebliche Altersvorsorge (BetrAV), 7/2011, 613 – 619
http://portal.versorgungskammer.de/portal/pls/portal!PORTAL.wwwpob_page.show?_docname=4052122.PDF

ATV-K erst im Versorgungs- bzw. Rentenfall vornehmen, da die bisherige Startgutschrift (noch) nicht nach dem Berechnungsmodus von § 18 Abs. 2 BetrAV berechnet wurde. In § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV-K lautet der entsprechende Satz daher auch: „Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Abs. 2 BetrAVG ist § 33 Abs. 1a entsprechend anzuwenden“.

Sofern aus dem Dienst bei öffentlichen oder kirchlichen Einrichtungen ausgeschiedene beitragsfreie Versicherte noch nicht in Rente sind, werden sie also vergeblich auf eine Neuberechnung ihrer Startgutschrift zum jetzigen Zeitpunkt warten.

Hügelschäffer verteidigt diese **Aufschublösung** vehement in mehreren Rundschreiben „an die Mitglieder der Fachvereinigung Zusatzversorgung“. So beispielsweise im Rundschreiben Nr. 76/2010-ZVK vom 8.12.2010, wonach die Startgutschrift-Berechnung für beitragsfrei Versicherte nur nach § 35 MS a.F. (entspricht dem § 44 VBLs a.F.) zu erfolgen hat, während die Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG erst im Rentenfall durchgeführt werden soll. Laut diesem von Hügelschäffer verfassten Rundschreiben dürften sich aber auch bei der VBL die Auswirkungen der oben zitierten BGH-Urteile in Grenzen halten, da nur ca. 60.000 Fälle von diesen Entscheidungen betroffen seien. Angesichts von 2,4 Millionen beitragsfrei Versicherten bei der VBL im Jahr 2010 wären das nur 2,5 % aller beitragsfrei Versicherten.

Auch im Rundschreiben Nr. 46/2011-ZVK vom 31.5.2011, also einen Tag nach der Tarifeinigung vom 30.5.2011, mahnt Hügelschäffer eine Sonderregelung für beitragsfrei Versicherte bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen im ATV-K an, da der § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV für den Bereich des VKA so nicht geregelt werden könne. Die Berechnung des Anspruchs nach § 18 Abs. 2 BetrAVG habe schließlich erst bei der Rentenfestsetzung zu erfolgen und erst dann könne eine Vergleichsberechnung nach § 33 Abs. 1a ATV vorgenommen werden.

Für die von dieser Sonderregelung betroffenen beitragsfrei Versicherten ist der daraus ableitbare Grundsatz „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ zumindest sehr unbefriedigend.

Erst im Rentenfall erfahren sie indirekt durch die Startgutschrift-Berechnung nach § 18 Abs. 2 BetrAVG (mit evtl. Zusatzberechnung nach § 33 Abs. 1a ATV), ob sie einen Zuschlag bekommen haben. Bis dahin werden die rund 3,2 Millionen beitragsfrei Versicherten, die Ende 2010 laut Alterssicherungsbericht 2012 der Bundesregierung zum Bereich der für die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen zuständigen AKA zählen, höchstwahrscheinlich alles über die Neuregelung der Startgutschriften vergessen haben.

Fallenstellerparagraf für im Jahr 2001 Ausgeschiedene

Auch bei den vor dem 1.1.2002 ausgeschiedenen beitragsfrei Versicherten dreht sich – wie bei den rentenfernen Pflichtversicherten – schließlich alles um den § 18 Abs. 2 BetrAVG. Sofern sie im Laufe des Jahres 2001 aus dem öffentlichen oder kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, kann es sich nur um den „neuen“ § 18 BetrAVG n.F. handeln (Auszüge daraus im Anhang). Auf diese Gruppe von beitragsfrei Versicherten träfe dann der neue § 18 BetrAVG sozusagen in Reinkultur zu, also quasi als „§ 18 pur“.

Angesichts des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) über den gleichheitswidrigen Anteilssatz von 2,25 % nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG wird häufig vergessen oder auch bewusst verdrängt, dass auch der § 18 Abs. 2 BetrAVG insgesamt **7 Fallen** enthält, die bereits im Standpunkt³ „**Fallenstellerparagraf zum Ersten: § 18 Abs. 2 BetrAVG**“ vom 21.07.2011 ausführlich aufgedeckt wurden.

Diese sieben Fallen werden der Vollständigkeit halber an dieser Stelle noch einmal aufgeführt:

Sieben Fallen des § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

1. Falle: zu niedriger jährlicher Anteilssatz von 2,25 % p.a. der Voll-Leistung
(laut BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) vom 14.11.2007 und BVerfG ([Az.: 1 BvR 1373/08](#)) vom 29.03.2010 nur verfassungswidrig für rentenferne Pflichtversicherte mit längeren Ausbildungszeiten, daher Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV, aber mit erneuten Fallen)

2. Falle: Wegfall der Mindestversorgungsrente
(nur noch Mindestrente bzw. einfache Versicherungsrente nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, keine qualifizierte Versicherungsrente in Anlehnung an § 44a VBLS a.F. mehr)

3. Falle: Wegfall der Nachheiratklausel
(keine Änderung der Steuerklasse I/0 in Steuerklasse III/0 bei Heirat oder Wiederheirat nach dem Stichtag 31.12.2001, laut BGH ([Az. IV ZR 74/06](#)) „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“)

4. Falle: fehlende Dynamisierung
(Startgutschrift ist de facto rein statisch, magere und daher völlig unzureichende Bonuspunkte von 0,25 % der Startgutschrift p.a. stellen keine angemessene Dynamisierung dar)

5. Falle: fatale Wirkung der Steuerprogression
(gleich hohe Startgutschriften bei ungleichen Einkommen im Bereich der gesamtversorgungsfähigen Entgelte von 2.400 bis 3.000 €)

6. Falle: willkürliche Näherungsrente
(nur pauschal ermittelte gesetzliche Rente für fiktive 45 Beitragsjahre im Näherungsverfahren)

7. Falle: Gleichsetzung von Diensttreuen mit Ausgeschiedenen
(rentenferne Pflichtversicherte werden mit im Jahr 2001 ausgeschiedenen beitragsfrei Versicherten gleich behandelt, aber mit in der Zeit vor dem 1.1.2001 Ausgeschiedenen schlechter behandelt)

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_1.pdf

Schlussbemerkungen

Die Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 33 Abs. 1a ATV wurde aufgrund des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) erforderlich. Davon sind allein bei der VBL rund 1,7 Millionen rentenferne Pflichtversicherte betroffen. Hinzu kommen rund 2 Millionen rentenferne Pflichtversicherte, die bei einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert sind.

Bei der anhaltenden Diskussion über die Startgutschriften der rentenfernen Pflichtversicherten wurden die vier vom Ergebnis her identischen BGH-Urteile vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 8/10](#), [Az. IV ZR 99/09](#), [Az. IV ZR 179/09](#) und [Az. IV ZR 11/10](#)) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften der beitragsfrei Versicherten vernachlässigt. Dabei ist zu bedenken, dass es bereits bei der VBL am 1.1.2002 fast 2 Millionen beitragsfrei Versicherte gab, für die Startgutschriften gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 ATV nach der am 31.12.2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt wurden.

Das OLG Karlsruhe (Az.: 12 U 245/08) vom 21.04.2009 erklärte die Startgutschriften für die beitragsfrei Versicherten schon allein wegen der Intransparenz dieser Versicherungsrentenberechnung für unverbindlich. In der Tat sind die Berechnungen außerordentlich kompliziert, was insbesondere an den zwei Arten von Versicherungsrenten (**einfache Versicherungsrente** nach § 44 VBLS a.F. oder **anteilige Versicherungsrente** nach § 18 Abs. 2 BetrAVG) und den unterschiedlichen Verfahrensweisen der Zusatzversorgungskassen (evtl. Anwendung des § 18 Abs. 2 BetrAVG schon bei der Startgutschrift-Berechnung wie bei der VBL oder erst im Rentenfall wie bei den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen) liegt.

Auch wenn man den § 18 Abs. 2 BetrAVG wie bei der VBL zur Grundlage der Startgutschrift-Berechnung für beitragsfrei Versicherte macht, ist noch zu unterscheiden zwischen zwei Gruppen:

- im Jahr 2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte, für die ausschließlich der ab 1.1.2001 eingeführte neue § 18 Abs. 2 BetrAVG mit Differenzierung nach Familienstand (alleinstehend oder verheiratet) gilt
- vor dem 1.1.2001 ausgeschiedene beitragsfrei Versicherte, für die bei Anwendung des § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. immer die Steuerklasse III/0 angesetzt und im Versorgungsfall vor dem 1.1.2001 zusätzlich eine Günstigerprüfung zwischen § 18 Abs. 2 BetrAVG in der neuen und der alten Fassung durchgeführt wird.

Nur bei den im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen ehemaligen Pflichtversicherten kommt der § 18 Abs. 2 BetrAVG mit Differenzierung in zwei fiktive Steuerklassen I/0 und III/0 zur Anwendung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind und eine Berechnung wie bei der VBL auch vor Rentenbeginn bereits erfolgt.

Angesichts dieses Wirrwarrs an unterschiedlichen Verfahrensweisen und Berechnungsmethoden nimmt es nicht wunder, wenn bei den beitragsfrei Versicherten eine weit verbreitete Unsicherheit darüber besteht, was die Neuregelung ihrer Startgutschriften nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ATV bzw. ATV-K in der Praxis für sie überhaupt bedeutet und in welchen Fällen sie vielleicht doch mit einem Zuschlag rechnen können.

Die kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen werden beitragsfrei Versicherten, die noch nicht in Rente sind, überhaupt keine Zuschlagsmitteilung übersenden, da die bisherige Startgutschrift gar nicht nach § 18 Abs. 2 BetrAVG berechnet wurde.

Die VBL wird Mitteilungen über einen evtl. Zuschlag nur versenden, wenn der beitragsfrei Versicherte die bisherige Startgutschrift beanstandet hat.

Wiernsheim und Erkrath, 30.10.2012

Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Keine_Zuschlaege_fuer_Ausgeschiedene.pdf)

Anhang

Abbildung zur einfachen Versicherungsrente

Tabelle zur einfachen Versicherungsrente

§ 18 Abs. 2 BetrAVG n.F.

§ 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.

(mit Auszug aus dem BVerfG-Urteil ([Az.: 1 BvR 1554/89](#) vom 15.7.1998))

Abbildung: einfache Versicherungsrente in % p.a.

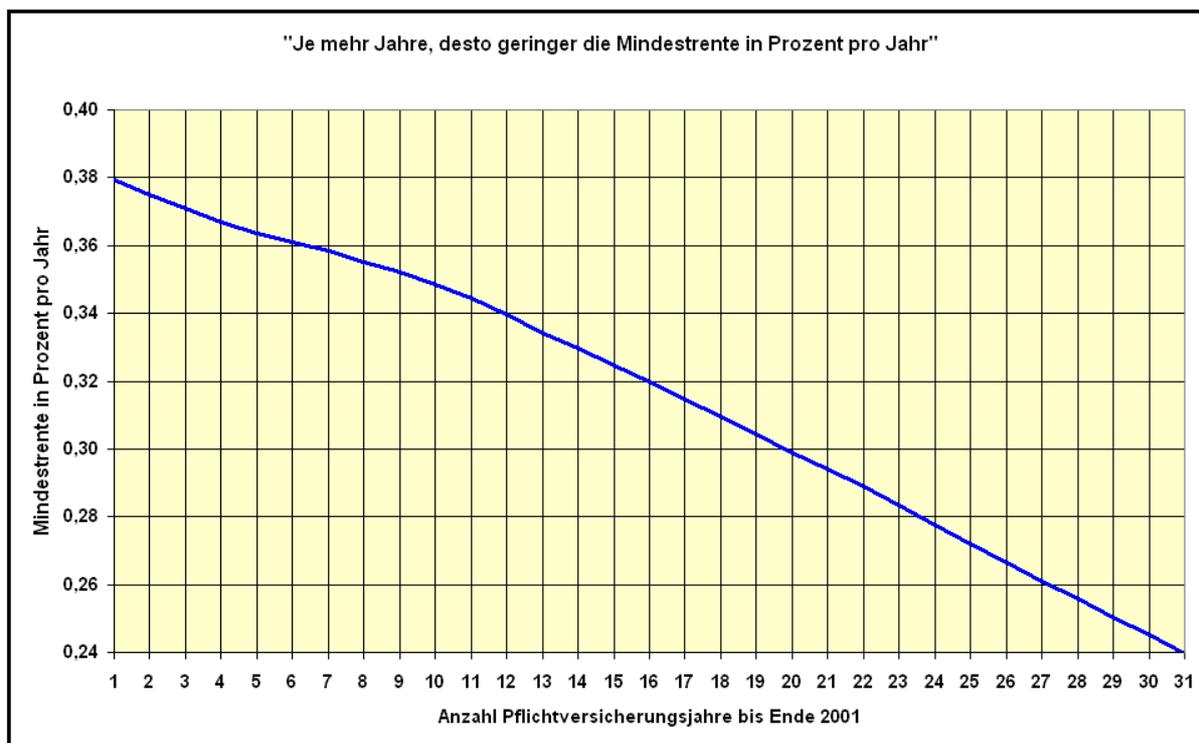


Tabelle: einfache Versicherungsrente in % p.a.

Anzahl Versicherungsjahre m	Eintrittsalter	Eintritt	einfache Versicherungsrente in % p.a.
31	23	01.01.1971	0,2397
30	24	01.01.1972	0,2450
29	25	01.01.1973	0,2503
28	26	01.01.1974	0,2557
27	27	01.01.1975	0,2610
26	28	01.01.1976	0,2663
25	29	01.01.1977	0,2720
24	30	01.01.1978	0,2777
23	31	01.01.1979	0,2833
22	32	01.01.1980	0,2890
21	33	01.01.1981	0,2940
20	34	01.01.1982	0,2990
19	35	01.01.1983	0,3043
18	36	01.01.1984	0,3097
17	37	01.01.1985	0,3147
16	38	01.01.1986	0,3197
15	39	01.01.1987	0,3247
14	40	01.01.1988	0,3297
13	41	01.01.1989	0,3343
12	42	01.01.1990	0,3397
11	43	01.01.1991	0,3443
10	44	01.01.1992	0,3487
9	45	01.01.1993	0,3523
8	46	01.01.1994	0,3550
7	47	01.01.1995	0,3583
6	48	01.01.1996	0,3610
5	49	01.01.1997	0,3637
4	50	01.01.1998	0,3670
3	51	01.01.1999	0,3710
2	52	01.01.2000	0,3750
1	53	01.01.2001	0,3793

Auszug aus § 18 Absatz 2 BetrAVG n.F. (gültig ab 1.1.2001)
„Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst“

Absatz 2:

Bei Eintritt des Versorgungsfalles erhalten die in Absatz 1 Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen, deren Anwartschaft nach § 1 fortbesteht und deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles geendet hat, von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Zusatzrente nach folgenden Maßgaben:

1. Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes Jahr der aufgrund des Arbeitsverhältnisses bestehenden Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 2,25 vom Hundert, höchstens jedoch 100 vom Hundert der Leistung, die bei dem höchstmöglichen Versorgungssatz zugestanden hätte (Voll-Leistung).

Für die Berechnung der Voll-Leistung

- a) ist der Versicherungsfall der Regelaltersrente maßgebend,
- b) ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das nach der Versorgungsregelung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Versorgungsregelung eingetreten wäre,
- c) finden § 2 Abs. 5 Satz 1 und § 2 Abs. 6 entsprechend Anwendung,
- d) ist im Rahmen einer Gesamtversorgung der im Falle einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach der Versorgungsregelung für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses maßgebliche Beschäftigungsquotient nach der Versorgungsregelung als Beschäftigungsquotient auch für die übrige Zeit maßgebend,
- e) finden die Vorschriften der Versorgungsregelung über eine Mindestleistung keine Anwendung und
- f) ist eine anzurechnende Grundversorgung nach dem bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen für die Berücksichtigung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein zulässigen Verfahren zu ermitteln. Hierbei ist das Arbeitsentgelt nach Buchstabe b zugrunde zu legen und - soweit während der Pflichtversicherung Teilzeitbeschäftigung bestand - diese nach Maßgabe der Versorgungsregelung zu berücksichtigen.

....

4. Die Zusatzrente muss monatlich mindestens den Betrag erreichen, der sich aufgrund des Arbeitsverhältnisses nach der Versorgungsregelung als Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zuzusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beträge und Erhöhungsbeträge ergibt.

Auszug aus § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. (gültig bis 31.12.2000)

Absatz 2:

Der monatliche Betrag der Zusatzrente beträgt für jedes volle Jahr der Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung 0,4 vom Hundert des Arbeitsentgelts, das nach der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung für die Leistungsbemessung maßgebend wäre, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens der Versicherungsfall im Sinne der Satzung eingetreten wäre. Die Leistung für eine Witwe beträgt 60 vom Hundert, für eine Halbwaise 12 vom Hundert und für eine Vollwaise 20 vom Hundert der Zusatzrente. Durch Satzungsänderung kann die Höhe der Zusatzrente und der Leistungen für Hinterbliebene nicht geändert werden.

Versorgungsfall ist der Versicherungsfall im Sinne der Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung. Die Vorschriften der Satzung über den Höchstbetrag von Versicherungsrenten bei mehreren Anspruchsberechtigten sowie über die Zahlung von Versicherungsrenten sind entsprechend anzuwenden. Gegen Entscheidungen der Zusatzversorgungseinrichtung über Ansprüche nach diesem Gesetz ist der Rechtsweg gegeben, der für Versicherte der Einrichtung gilt.

Auszug aus dem BVerfG-Urteil vom 15.7.1998 ([Az. 1 BvR 1554/89](#))

Fortbestand und Höhe von Anwartschaften aus der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst bei vorzeitigem Ausscheiden werden in § 18 BetrAVG abweichend von § 2 BetrAVG geregelt. Scheiden die dort beschäftigten Arbeitnehmer vor dem Rentenalter aus, so erhalten sie eine unverfallbare Anwartschaft auf die sogenannte Zusatzrente. Sie beträgt 0,4 vom Hundert des monatlichen Arbeitsentgelts im Zeitpunkt des Ausscheidens, multipliziert mit der Zahl der bis dahin abgeleiteten vollen Dienstjahre. Nach 25 Dienstjahren beträgt die Zusatzrente also zehn vom Hundert, nach 30 Dienstjahren 12 vom Hundert des letzten Gehalts....

.....

Die Höhe der Zusatzrente ist somit von der Höhe der zugesagten Versorgungsrente unabhängig. Zudem bemißt sie sich, anders als nach § 2 Abs. 1 BetrAVG, nicht nach der gesamten erreichten Betriebszugehörigkeit, sondern ausschließlich nach der Betriebszugehörigkeit seit Erwerb einer Anwartschaft. Die Zusatzrente wird nicht dynamisiert. Die Anwendbarkeit von § 16 BetrAVG ist ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG).

